

BO

NR. 730

19.12.2012

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Mathematik- und Technikdidaktik der Hochschule Bochum vom 14. November 2012

Seiten 3 - 8

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für das  
Institut für Mathematik- und Technikdidaktik  
der Hochschule Bochum**

**vom 14. November 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 81), erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

**Inhalt:**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Leitung; Vorstand
- § 5 Quality Board
- § 6 Teilprojekt bezogene Arbeitsgruppen
- § 7 Rechenschaft
- § 8 Nutzung
- § 9 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Rechtsstellung**

(1) Das Institut für Mathematik- und Technikdidaktik ist eine fachbereichsübergreifende, zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Bochum gemäß § 29 Abs. 1 HG.

(2) Das Institut besteht gemäß Errichtungsbeschluss des Präsidiums vom 9. Juli 2012 befristet bis zum 31. August 2016. Sofern bis dahin kein Beschluss über einen weiteren befristeten Betrieb oder eine Überführung in einen unbefristeten Betrieb gefasst wird, gilt das Institut als aufgelöst.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Das Institut für Mathematik- und Technikdidaktik hat den Auftrag, die im Förderantrag „Agenda Lehre und Studium 2020“ im Rahmen des Bund-Länder-Programms für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre beschriebenen Aufgaben der Teilprojekte Nr. 2 und Nr. 4 zu erfüllen. Diese sind:

- Mathematikdidaktik - Personenzentrierte mathematische Förderung (Teilprojekt 2):  
Entwicklung und Einführung neuer didaktischer Ansätze sowie organisatorischer Unterstützungs- und Studienmodellangebote für Studierende,
- Technikdidaktik (Teilprojekt 4):  
Gestaltung eines Lehrgebiets für Technik-Didaktik zur Unterstützung und Weiterentwicklung anwendungsbezogener (technik-)didaktischer Modelle.

Einzelheiten sind im Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit dem Aktenzeichen 411-411-44142-2-01PL11079 vom 19.08.2011 festgeschrieben; sie ergeben sich insbesondere aus dem diesem Bescheid zugrunde liegenden Antrag.

(2) Zu den weiteren Aufgaben des Instituts für Mathematik- und Technikdidaktik gehört die Evaluation und ggf. Zwischenevaluation der Aufgaben gemäß Absatz 1.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Instituts sind:

1. die dem Institut mit mindestens 50% der Regelarbeitszeit ihrer Stellen zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die dem Institut mit mindestens 50% der Regelarbeitszeit ihrer Stellen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die dem Institut mit mindestens 50% der Regelarbeitszeit ihrer Stellen zugeordneten Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. die dem Institut mit mindestens 50% der Regelarbeitszeit ihrer Stellen zugeordneten weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
5. die im Institut beschäftigten Studierenden.

(2) Die Mitgliedschaft im Institut endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Hochschule Bochum bzw. mit Änderung der Zuordnung im Sinne des Absatz 1 oder mit der Auflösung des Instituts; bei studentischen Hilfskräften endet die Mitgliedschaft mit Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

### **§ 4 Leitung; Vorstand**

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören an:

1. die dem Institut zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, der oder dem vom Präsidium die Zuständigkeit für den Bereich der Lehre zugeordnet worden ist,
3. eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der dem Institut zugeordneten Mitglieder aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben) sowie
4. eine gewählte Studierende oder ein gewählter Studierender.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß Nr. 3 und Nr. 4 gelten die in der Wahlordnung der Hochschule Bochum festgeschriebenen Regelungen sinngemäß.

(2) Eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der dem Institut angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirkt beratend mit. Sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Funktionen in Angelegenheiten von Lehre, Forschung und Kunst wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt, hat sie oder er Stimmrecht. Bei jeder Wahl in das Gremium ist zu prüfen, ob ihr oder ihm während der Amtszeit Stimmrecht bei Abstimmungen, Beschlüssen etc. zusteht. Für die Wahl gelten die in der Wahlordnung der Hochschule Bochum festgeschriebenen Regelungen sinngemäß.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer - mit Ausnahme der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten - für eine Amtszeit von zwei Jahren zur Leiterin oder zum Leiter sowie eine weitere Person aus demselben Personenkreis zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. Der Vorstand bestimmt die inhaltliche Ausrichtung des Instituts auf Basis der Regelungen des § 2. Die Leiterin oder der Leiter bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter vertritt diese Entscheidungen. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Die Zeitpunkte und die Fristen für die Wahlen zum Vorstand des Instituts und für die Wahl der Leiterin oder des Leiters sowie der Stellvertretung orientieren sich an denen der Wahlen zu den Gremien und Organen der Hochschule Bochum.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Grundsätzliche inhaltliche und strategische Entscheidungen gemäß § 29 Absatz 3 HG trifft der Vorstand bzw. die Leiterin oder der Leiter des Instituts nur mit Zustimmung des Quality Boards sowie unter Beteiligung der jeweils betroffenen Teilprojekt bezogenen Arbeitsgruppen (sh. § 6).

## **§ 5 Quality Board**

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Instituts wird ein Quality Board eingerichtet, das koordinierend wirken soll. Dem Quality Board gehören an:

1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, der oder dem vom Präsidium die Zuständigkeit für den Bereich der Lehre zugeordnet worden ist,
2. der hochschuldidaktische Mentor oder die hochschuldidaktische Mentorin der Hochschule Bochum,
3. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem Aufgabenfeld „Beratungskoordination“ des Dezernats 4 der Hochschulverwaltung,
4. eine von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten (sh. Nr. 1) benannte Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der das Fach Mathematik in ihrer oder seiner Lehre vertritt,
5. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernates 5 (Akademisches Qualitätsmanagement und Hochschulentwicklung) der Hochschulverwaltung und
6. eine von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten (sh. Nr. 1) benannte Studierende oder ein Studierender.

(2) Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der ein technisches (Grundlagen-)Fach in ihrer oder seiner Lehre vertritt, kann ebenfalls Mitglied des Quality Boards werden. Sie oder er wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der oder dem vom Präsidium die Zuständigkeit für den Bereich der Lehre zugeordnet worden ist, benannt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Quality Boards gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 endet mit Ablauf des 31. August 2016 (Ende des Bewilligungszeitraums); die des Studierenden beträgt ein Jahr. Erneute Benennung ist zulässig.

## **§ 6 Teilprojekt bezogene Arbeitsgruppen**

- (1) Für jedes der Teilprojekte gemäß § 2 wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die das Institut bzw. die Teilprojektverantwortliche oder den Teilprojektverantwortlichen kontinuierlich begleitet und berät.
- (2) Den Teilprojekt bezogenen Arbeitsgruppen gehören die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, in deren Arbeits- bzw. Lehrgebiete die jeweiligen Teilprojektaufgaben fallen. Weiterhin gehört den Teilprojekt bezogenen Arbeitsgruppen mindestens ein Mitglied des Quality Boards an, die oder das von diesem in die Arbeitsgruppe entsendet wird bzw. in die Arbeitsgruppen entsendet werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Teilprojekt bezogenen Arbeitsgruppen, die aus dem Quality Board entsendet wurden, endet mit Ablauf des 31. August 2016 (Ende des Bewilligungszeitraums). Bei Studierenden beträgt sie ein Jahr.

## **§ 7 Rechenschaft**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts legt dem Projektträger über die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule jeweils zum im Zuwendungsbescheid des Projektträgers festgeschriebenen Termin bzw. zu den Terminen, die sich aus dem dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Antrag ergeben, Projektberichte bzw. Zwischenberichte vor. Diese Projektberichte und Zwischenberichte dienen zugleich als Rechenschaftsbericht über die Erfüllung der Institutsaufgaben; sie stellen in ihren Ausführungen einen Ausblick auf die Weiterentwicklung des Instituts dar.
- (2) Die Berichte werden vor der Abgabe an den Projektträger dem Präsidium der Hochschule Bochum zur Zustimmung, dem Quality Board und ggf. den Teilprojekt bezogenen Arbeitsgruppen zur Diskussion und dem Senat der Hochschule Bochum zur Information vorgelegt. Sowohl das Quality Board, die Teilprojekt bezogenen Arbeitsgruppen als auch der Senat hat oder haben die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Bericht bzw. zu den Berichten abzugeben.

## **§ 8 Nutzung**

- (1) Die Einrichtungen des Instituts stehen allen Institutsmitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.
- (2) Die Einrichtungen und Leistungsangebote des Instituts (z. B. Universaltechnikraum, Studienerfolgsberichte, mathematische/didaktische Veranstaltungen, Fachforen etc.) stehen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten allen Hochschulmitgliedern und -angehörigen offen.

## **§ 9 Übergangsregelungen**

(1) Für die erste Amtszeit nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung wird, abweichend von § 4 Abs. 1, das studentische Mitglied im Vorstand des Instituts vom Senat der Hochschule Bochum benannt.

(2) Die erste Amtszeit nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes des Instituts und die der Leiterin oder des Leiters des Instituts sowie die der Stellvertretung endet, abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 bzw. den sich aus Anwendung § 4 Abs. 4 ergebenden Fristen, mit Ablauf des 28.02.2015. Die Amtszeit der oder des Studierenden im Vorstand des Instituts endet mit Ablauf des 28.02.2014.

(3) Die erste Amtszeit nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung des studentischen Mitglieds im Quality Board und ggf. in den Teilprojekt bezogenen Arbeitsgruppen endet, abweichend von § 5 Abs. 3 bzw. § 6 Abs. 3 Satz 3, mit Ablauf des 28.02.2014.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 17. Dezember 2012.

Bochum, den 18. Dezember 2012

Der Präsident  
der Hochschule Bochum

*gez. Martin Sternberg*

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)